

Erläuterungen zu Heilverfahren

Zahnprothetische Versorgung

Die Kosten für eine zahnprothetische Versorgung werden nur erstattet, wenn vor Beginn der zahnärztlichen Behandlung der Heil- und Kostenplan bei der Dienstunfallfürsorge-stelle eingereicht wurde und diese die Kostenübernahme bestätigt hat.

Krankenhausbehandlungen

Folgende Kosten für stationäre und teilstationäre Krankenhausleistungen sind als angemessen anzusehen:

- vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlung nach § 115a Sozialgesetzbuch V,
- allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 Bundespflegesatzverordnung, § 2 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz),
- andere im Zusammenhang mit der Behandlung berechnete ärztliche Leistungen (die vom Arzt verbrauchten oder schriftlich verordneten Arznei-, Verbandmittel und dergleichen)

Kosten für wahlärztliche Leistungen, sowie Ein- und Zweibettzimmer sind nicht erstattungsfähig.

Ambulante Psychotherapie

Die Erstattung von Aufwendungen für Maßnahmen im Rahmen der ambulanten Psychotherapie richtet sich nach den Vorschriften der Bremische Beihilfeverordnung.

Ambulante psychotherapeutische Behandlungen sind bis auf fünf probatorische Sitzungen nur nach vorheriger Anerkennung aufgrund eines vertrauensärztlichen Gutachtens erstattungsfähig. Die Anzahl der anerkannten Sitzungen wird nach Art der Behandlung bestimmungsgemäß begrenzt.

Der Beginn einer Krankenhausbehandlung ist unverzüglich anzuzeigen.

Heilkuren und Rehabilitationsmaßnahmen

Die Auslagen für Heilkuren und Rehabilitationsmaßnahmen werden nur erstattet, wenn die Kur vor Antritt von Performa Nord genehmigt wurde. Die Genehmigung ist von dem Gutachten eines Amts- oder Polizeiarztes oder eines von der Performa Nord benannten Arztes abhängig.

Neben den Arztkosten, Kosten für Medikamente und Beförderungskosten werden die Kosten für die Kurtaxe, den ärztlichen Schlussbericht sowie für Unterkunft und Verpflegung erstattet bei:

- Durchführung einer Heilkur bis zur Höhe des Tages- und Übernachtungsgeldes nach dem Bremischen Reisekostengesetz,
- einem Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder Sanatorium bis zur Höhe des niedrigsten nachgewiesenen Tagessatzes der entsprechenden Einrichtung.

Hilfsmittel

Die Kosten für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit sie 600 Euro übersteigen, sowie die Kosten für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden nur erstattet, wenn die Erstattung durch die Dienstunfallfürsorgestelle vorher zugesagt worden ist.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung